



Landkreis Börde

Der Landrat

Landkreis Börde • Postfach 100153 • 39331 Haldensleben

Arch-Bau-Borne GmbH
August-Bebel-Straße 43
39435 Bördeau OT Unseburg

Dezernat 4
Amt für Kreisplanung

Ihr Zeichen/Nachricht vom:

Mein Zeichen/Nachricht vom:
2018-04787-bf

Datum:
28.01.2019

Sachbearbeiter/in:
Frau Frede

Haus / Raum:
E2-309.0

Telefon / Telefax:
03904/72406246
03904/724056613

E-Mail:
birgit.frede@boerdekreis.de

Besucheranschrift:
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Öffnungszeiten:

Di.	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do.	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr.	08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Börde
BIC: **NOLADE21HDL**
IBAN: **DE30 8105 5000 300 300 3002**

Deutsche Kreditbank
BIC: **BYLADEM1001**
IBAN: **DE19 1203 0000 0000 7637 63**

Bauleitplan: Bebauungsplan (B-Plan) "Windpark Kroppenstedt"
Vorentwurf
Beteiligung TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im o.g. Planverfahren wurde der Landkreis Börde als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Folgende Unterlagen wurden eingereicht:

- Vorentwurf Planzeichnung Maßstab 1:5.000 Stand: 10/2018
- Vorentwurf Begründung

Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen.

Amt für Kreisplanung

Raumordnung und Regionalplanung

Die Ziele der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg, außer Teilplan Wind, der per Urteil 2016 außer Kraft gesetzt wurde (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht) festgestellt.

Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung.

Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr) und die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft sind entsprechend zu beachten.

Bauleitplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei haben sich die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (Abs. 4).

Die Stadt Kroppenstedt beabsichtigt Planungsrecht für Windenergieanlagen in dem dafür ausgewiesenen Sondergebiet (SO Wind) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit einer Größe von ca. 83 ha Fläche zu schaffen.

Im fortgeltenden Flächennutzungsplan (F-Plan) von Kroppenstedt wird der gesamte Geltungsbereich des Plangebietes als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Somit kann der Planentwurf des B-Plans, insbes. die festgesetzte SO Wind-Nutzung nicht aus dem F-Plan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt werden.

Im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB soll gleichzeitig der F-Plan geändert werden. Diesbezügliche Unterlagen zum Planentwurf liegen dem Landkreis Börde gleichzeitig vor.

Allgemeiner Hinweis:

Im weiteren Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB ist der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den nach der Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen. Welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ist ebenfalls bekannt zu machen.

Nach Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013, Az: 4 CN 3/12, wird die Gemeinde verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren.

Sind diese Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung nicht enthalten, so handelt es sich um einen beachtlichen Fehler. Dieser beachtliche Fehler führt zur Versagung des Planes.

Hinweis zur textlichen Festsetzung Pkt. 3.0:

In Abweichung von § 6 Abs. 8 S. 2 BauO LSA soll das Maß der Tiefe der Abstandsflächen im gesamten Geltungsbereich des B-Plans auf 0,25xH festgesetzt werden. Die geplante Abweichung wird mit dem § 9 Abs.1 Nr. 2a BauGB begründet.

Für Windenergieanlagen ist diese Vorschrift jedoch nicht anzuwenden.

Der § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB wurde 2007 durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorgaben für die Innenentwicklung der Städte und Gemeinden in das BauGB eingeführt. Diese Festsetzungsmöglichkeit ist abzugrenzen von den landesrechtlichen Vorschriften über Abstandsflächen in den Landesbauordnungen. Abweichende Festsetzungen von der Landesbauordnung sind in einem B-Plan nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Sie erfordern das Vorliegen städtebaulicher Gründe. Deren Berücksichtigung ist vor allem veranlasst, da sich die landesrechtlichen Abstandsflächen fast ausschließlich auf Gesichtspunkte der Gefahrenabwehr wie Belichtung und Brandschutz beschränken. Je nach Planungsfall kann es daher nach den Grundsätzen des § 1 BauGB städtebaulich geboten sein, andere Gebäudeabstände vorzugeben (Komm. E/Z/B, Söfker 130 EL Aug. 2018, § 9 BauGB Rn 42-42f)

Die Regelung der Abstandsflächenreduzierung zielt auf die geordnete städtebauliche Innenentwicklung (§ 34 BauGB) ab. Da es sich bei Windenergieanlagen nicht um eine organische Siedlungsstruktur i.S. des § 34 BauGB handelt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es hierfür einer Abstandsflächenregelung, die über die landesrechtlichen Vorschriften und damit über den Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr hinausgeht, nicht bedarf und diese weiter auch nicht städtebaulich begründbar wäre. Demzufolge kommt eine Abstandsflächenreduzierung auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB für Windenergieanlagen regelmäßig nicht in Frage.

Für Windenergieanlagen hat der Landesgesetzgeber mit § 6 Abs. 8 BauO LSA abschließend geregelt, dass § 6 Abs. 2 S. 2 sowie die Absätze 4 bis 6 BauO LSA nicht gelten. Die Vorrangregelung des § 6 Abs. 5 S. 4 BauO LSA findet somit für Windenergieanlagen keine Anwendung.

Die textliche Festsetzung im o.g. B-Plan ist entsprechend zu ändern.

Bauordnungsamt

Bauaufsicht

Entgegen der Vorschrift gemäß § 6 Abs. 8 S. 2 BauO LSA soll entsprechend Pkt. 3.0 der textlichen Festsetzung vom Maß der Tiefe der Abstandsflächen abgewichen werden.

Es ist bauplanungsrechtlich zu überprüfen, ob die Abstandsflächenreduzierung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB zur Anwendung kommen kann.

Brandschutz

Die Zufahrt(en) zum Plangebiet sowie die verkehrstechnische Erschließung innerhalb des Plangebietes sind gemäß § 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Flächen für die Feuerwehr) auszuführen. Sie müssen entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MBL LSA Nr. 44/2007) für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein und sind stets freizuhalten.

Rechtsamt/ SG Ordnung und Sicherheit

Für das Plangebiet wurde kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt.

Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdengreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Nutzungsbeschränkungen, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor.

Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen. Der Hinweis zu Kampfmitteln ist im B-Plan aufzunehmen.

Straßenverkehrsamt

Keine weiteren Hinweise.

Natur- und Umweltamt

SG Abfallüberwachung

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan (B-Plan) "Windpark Kroppenstedt" keine Bedenken.

Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.

SG Naturschutz und Forsten

Die von der Planung betroffenen Flächen liegen in keinem naturschutzrechtlich durch Verordnung oder Satzung geschützten Gebiet (§§ 23 bis 29 BNatSchG).

Es ist kein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG) betroffen.

Der Landschaftsplan Kroppenstedt und sonstige Fachpläne des Naturschutzes, z.B. die Planung zum ökologischen Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt sind zu berücksichtigen. Abweichungen davon sind zu begründen.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde könnten dem Bebauungsplan "Windpark Kroppenstedt" artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Durch die vorgelegte FFH- Vorprüfung konnte nicht zweifelsfrei belegt werden, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen wird.

Die geplante Erweiterung des WP könnte zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Rotmilan und den Schreiadler führen. Im Umkreis von 1500 m um das Plangebiet befinden sich 2 Brutplätze des Rotmilans. Der westliche Bereich des Plangebietes befindet sich noch im Dichtezentrum des Rotmilans. Im Vogelschutzgebiet Hakel gibt es nach Auskunft der Staatlichen Vogelschutzwarte Steckby seit dem Jahr 2015 ein Brutpaar des Schreiadlers im Süden des Hakels. Seit 2018 gibt es Informationen, dass im Norden des Hakels ein weiteres Paar während der Brutzeit anwesend war (Staatliche Vogelschutzwarte Steckby und Rotmilanzentrum schriftl.). Dieser Aspekt ist insbesondere in der FFH- Vorprüfung entsprechend zu berücksichtigen. Für den Schreiadler ist der Radius von 6.000 m für den Prüfbereich gem. Leitfaden Artenschutz an WEA in Sachsen- Anhalt zu beachten. Es ist eine Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte Steckby einzuholen.

In der Raumnutzungsanalyse (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, 2018) fehlt eine Darstellung der Beobachtungspunkte. Eine Dokumentation der relevanten Bewirtschaftungsweisen erfolgte ebenfalls nicht. Dabei sind diese Daten für die Raumnutzung und die Bewertung der Ergebnisse ein entscheidendes Kriterium.

Es ist festzustellen, dass es sich bei dieser Untersuchung lediglich um eine Momentaufnahme handelt und kein wissenschaftlicher Nachweis geführt werden kann, dass die dargestellte Raumnutzung jährlich/regelmäßig wiederkehrend ist oder eine weitere Untersuchung zum gleichen Ergebnis führen würde. Sie ist nicht verallgemeinerungsfähig. Sie belegt, dass die Windparkfläche (Plangebiet und Bestandsanlagen) vom Rotmilan genutzt wird.

Die im Umweltbericht verwendeten avifaunistischen Untersuchungen sind von 2014. Die Methodik entspricht den Standards und die Ergebnisse mit 68 Brutvogelarten sind nachvollziehbar. Mit der zusätzlichen Betrachtung des Schreiadlers kann man mit diesen vorhandenen Untersuchungsergebnissen Rückschlüsse auf Einflüsse des Vorhabens auf die Avifauna ziehen.

Anders sieht es mit den Fledermäusen aus. Auch diese Erfassung fand im Jahr 2014 statt. Der Erkenntniszuwachs bei Fledermäusen in den zurückliegenden 5 Jahren ist nach wie vor enorm. Weiterhin ist bei dieser Artengruppe mit wesentlich größeren Schwankungen zu rechnen als im avifaunistischen Bereich. Aus diesem Grund ist mindestens ein Gondelmonitoring auf 2 Ebenen an 3 Bestandsanlagen durchzuführen. Zusätzlich ist die Referenzstelle für Fledermausschutz Sachsen-Anhalt zu befragen und eine fachliche Beurteilung einzuholen.

SG Immissionsschutz

Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

SG Wasserwirtschaft

Es bestehen keine Bedenken.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

im Auftrag

Scharf
Amtsleiterin